Bundesversammlung

Die Wahl des Bundespräsidenten

Wolfgang Kessel

Herausgeber: Deutscher Bundestag Referat Öffentlichkeitsarbeit Platz der Republik 1 11011 Berlin

Autor:

Wolfgang Kessel

Druck:

SDV Saarbrücker Druckerei & Verlag GmbH

7. überarbeitete Auflage, 2004

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet.

Vorwort

Was ist und was tut die Bundesversammlung? Kurz und unkonventionell lässt sich das so beantworten: Sie ist die größte parlamentarische Versammlung der Bundesrepublik Deutschland, denn sie zählt genau doppelt so viele Mitglieder wie der Deutsche Bundestag. Sie braucht, von bisher nie eingetretenen Ausnahmen abgesehen, nur alle fünf Jahre für einen Tag zusammenzutreten, um höchstens dreimal abzustimmen. Sie hat einzig und allein die Aufgabe, den Bundespräsidenten zu wählen.

Aber warum entscheidet die Bundesversammlung und nicht der Wähler direkt, wem das Amt des Staatsoberhaupts anvertraut werden soll? Wie setzt sich dieses Gremium zusammen, und wer bestimmt, wann und wo es tagt? Nach welchen Regeln verfährt es, und wie sind die elf Bundesversammlungen in der Zeit seit 1949 verlaufen?

Auskunft darüber gibt dieses Heft der Reihe »Stichwort«, angereichert mit Tabellen und Gesetzestexten. Der Autor ist Ministerialrat a. D. Dr. Wolfgang Kessel, der lange Jahre in den Wissenschaftlichen Diensten des Deutschen Bundestages den Fachbereich »Zeitgeschichte und Allgemeine Politik« geleitet hat.

Bundesversammlung

England ist das Mutterland des modernen Parlamentarismus, aber es hat kein gewähltes Staatsoberhaupt, sondern ein Königtum kraft Erbfolge. Auch in anderen Ländern Westeuropas und Skandinaviens haben sich Demokratie und Monarchie gefunden. Die ehedem mächtigen, oft allmächtigen, gekrönten Häupter spielen vornehmlich eine repräsentative und dennoch die Staatseinheit tragende und verkörpernde Rolle.

In anderen Ländern wie zum Beispiel Frankreich und Deutschland ließen sich jedoch Volksherrschaft und Monarchie nicht verbinden. Diese Nationen entledigten sich ihrer Herrscher und riefen die Republik aus. An die Stelle des Monarchen trat ein auf Zeit gewähltes Staatsoberhaupt. Die Franzosen wählen heute in ihrer von de Gaulle eingeführten 5. Republik den Staatspräsidenten direkt. Er ist nicht nur der erste, sondern auch der mächtigste Mann im Staat.

Die Tragödie von Weimar

Auch der Reichspräsident der Weimarer Republik (1919–33) wurde unmittelbar vom Volk gewählt, und zwar auf sieben Jahre. Er hatte ebenfalls weitreichende Befugnisse und eine vom Reichstag, dem

Parlament der Weimarer Republik, unabhängige Stellung. Zwar war der Reichskanzler als Regierungschef ebenso wie jeder seiner Minister dem Reichstag gegenüber verantwortlich. Jeder von ihnen musste zurücktreten, wenn ihm der Reichstag das Vertrauen entzog. Doch wurde der Kanzler nicht, wie in der Bundesrepublik Deutschland, vom Parlament gewählt, sondern vom Reichspräsidenten eingesetzt, der ihn notfalls auch ohne Rücksicht auf das Parlament ernennen und entlassen konnte. Auch besaß der Reichspräsident das nahezu unbeschränkte Recht, den Reichstag aufzulösen. Und schließlich räumte ihm der Artikel 48 der Reichsverfassung bei Notständen beinahe diktatorische Befugnisse ein. So bestand also ein zweigleisiges System, ein Nebeneinander einer Parlaments- und einer Präsidialdemokratie. Doch damit fuhr die Weimarer Republik ausgesprochen schlecht:

 Da dem Reichstag nicht die Pflicht auferlegt war, immer für eine funktionierende Regierung zu sorgen, ging die Initiative dafür immer mehr auf den Reichspräsidenten über. Unfähig zu einem Parteienkompromiss und zur Bildung stabiler Koalitionen, dem Sturm der Wirtschaftskrise und dem Anwachsen rechts- und linksextremer Massenbewegungen ausgesetzt, verlor das Parlament seine Handlungsfähigkeit. So fiel dem Reichspräsidenten das Gesetz des Handelns zu, bis er es ganz an sich zog und ohne Zutun des Parlaments von sich aus den Reichskanzler bestimmte, der mit Hilfe von Notverordnungen des Präsidenten unter Ausschluss des Parlaments regierte.

• Die Berechtigung dazu leitete das verfassungsrechtlich ohnehin starke Staatsoberhaupt aus der Volkswahl her. Dahei wirkte sich die direkte Volkswahl insofern als Nachteil aus. als sich bei ihr nicht nur nüchterne politische Erwägungen, sondern auch starke gefühlsbetonte Motive geltend machten, die dazu beitrugen, dass nach dem Tod des ersten, noch vom Reichstag gewählten Reichspräsidenten Friedrich Ebert mit der Wahl des Feldmarschalls von Hindenburg eine fast legendäre, aber stark überschätzte Persönlichkeit und ein Anhänger des vergangenen monarchischen Systems an die Macht kam. Dieser bemühte sich zwar, sein Amt verfassungstreu auszuüben. Doch ließ er sich schließlich unter dem Einfluss konservativreaktionärer Kräfte dazu bewegen, Adolf Hitler, den Führer der nationalsozialistischen Massenbewegung, zum Reichskanzler zu ernennen. Dieser nutzte vom ersten Tag an alle Möglichkeiten, um eine totalitäre Diktatur zu errichten.

Lehren der Geschichte beherzigt

Die Väter und Mütter des Grundgesetzes wollten diese Lehren der Geschichte beherzigen und zogen entsprechende Konsequenzen.

- Sie stärkten Parlament und Regierung und schwächten die Stellung des Präsidenten.
- Sie bestimmten, dass der Bundespräsident nicht mehr direkt vom Volk gewählt wird, sondern indirekt durch »Wahlmänner«, die die Bundesversammlung bilden. Infolgedessen fehlt dem Bundespräsidenten die Machtstellung, die aus einer direkten Wahldurch das Volk erwächst. Andererseits kann es seiner Autorität und dem Ansehen seines Amtes sehr dienen, dass um seine Person keine Wahlkampfauseinandersetzungen stattfinden.

Der Parlamentarische Rat, der das Grundgesetz schuf, war sich von Anfang an darin einig, dass der Bundespräsident keine plebiszitäre, also auf Volksabstimmung beruhende Basis haben sollte. Wer aber sollte dann bestimmen, wem dieses Amt anvertraut werden soll? Unter ande-

rem wurde vorgeschlagen, Bundestag und Bundesrat in getrennten Wahlgängen oder zu einer Versammlung vereinigt über das Staatsoberhaupt entscheiden zu lassen. Es fand sich jedoch keine Mehrheit für ein Mitbestimmungsrecht der Landesregierungen, aus deren Mitgliedern der Bundesrat gebildet wird.

Die Zusammensetzung des Wahlgremiums – als »Bundesversammlung« seinen eigenen Worten zufolge von Theodor Heuss, dem späteren ersten Bundespräsidenten erdacht – blieb lange umstritten. Schließlich einigte sich der Hauptausschuss des Parlamentarischen Rates auf die dann in Artikel 54, Absatz 3 des Grundgesetzes verankerte Lösung:

(3) Die Bundesversammlung besteht aus den Mitgliedern des Bundestages und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern, die von den Volksvertretungen der Länder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden. (Voller Wortlaut des Artikels 54 GG siehe Anhang I.)

Auf diese Weise vereint die Bundesversammlung das unitarische und das föderalistische Prinzip. Anders ausgedrückt: Die Interessen des Bundes werden ebenso berücksichtigt wie die der Länder, weil Bundestag und Landtage gleich stark vertreten sind. Und dadurch, dass für die

Wahl des Bundespräsidenten ein besonderes, von Bund und Ländern beschicktes Wahlorgan geschaffen wurde, hat das Staatsoberhaupt ein solides, repräsentatives Fundament. 1976 sind die Entscheidungen des Parlamentarischen Rates über das Präsidentenamt von der Enquetekommission »Verfassungsreform« des Bundestages überprüft und bekräftigt worden (siehe Anhang II).

Die nach der Vereinigung Deutschlands von Bundestag und Bundesrat eingesetzte Gemeinsame Verfassungskommission hat in ihrem Abschlussbericht vom 28. Oktober 1993 (BT-Drs. 12/ 6000) nicht erneut zur Frage der Wahl des Bundespräsidenten Stellung genommen. Sie hat lediglich den wiederholt in der Öffentlichkeit aufgeworfenen Gedanken einer Verlängerung der Amtszeit des Bundespräsidenten auf sieben Jahre (ohne die Möglichkeit einer Wiederwahl) kursorisch am Rande erörtert, ohne eine Änderung der bisherigen Regelung vorzuschlagen.

Wie groß ist die Bundesversammlung?

Weder das Grundgesetz noch das ergänzende »Gesetz über die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung« nennt die genaue Zahl der Mitglieder der Bundesversammlung. Diese richtet sich vielmehr nach der jeweiligen Stärke des

Bundestages. Im ersten Bundestag saßen 410 Abgeordnete, so dass die Länder ebenfalls 410 Delegierte in die Bundesversammlung entsenden konnten. Die Mitgliederzahl des Bundestages wuchs dann auf über 500, schwankte aber durch so genannte Überhangmandate. Sie belief sich 1954 auf 509, 1959 auf 519, 1964 auf 521, 1969, 1974 und 1979 auf 518, 1984 auf 520 und 1989 auf 519 Mitglieder. Dementsprechend bestand die Bundesversammlung 1989 aus 1.038 Mitgliedern.

Nach der Herstellung der Einheit Deutschlands erhöhte sich mit der Wahl des Bundestages vom 2. Dezember 1990 dessen Mitgliederzahl auf 662, so dass die nunmehr 16 statt bisher elf Landesparlamente ebenfalls insgesamt 662 Mitglieder zu stellen hatten. Somit bestand die 10. Bundesversammlung für die Wahl des Bundespräsidenten 1994 aus 1.324 Mitgliedern.

Die 11. Bundesversammlung vom 23. Mai 1999 bestand aus 1.338 Mitgliedern (669 Mitglieder des Bundestages und 669 von den Volksvertretungen der 16 Bundesländer entsandte Delegierte). Für die 12. Bundesversammlung am 23. Mai 2004 ist aufgrund der Anzahl der Bundestagsmandate (603) mit 1.206 Mitgliedern zu rechnen. Die amtliche Feststellung der Mitgliederzahl und der von jeder Volksvertretung der Länder zu entsendenden Delegierten obliegt der Bundesregierung und wird erst

in einer angemessenen Frist vor dem Zusammentritt der Bundesversammlung bekannt gegeben (siehe Anhang VI).

Der Bundestagspräsident* bestimmt Zeit und Ort

Die Bundesversammlung tritt alle fünf Jahre zusammen, es sei denn, die Amtszeit des Staatsoberhaupts endet vorzeitig durch Tod, freiwilligen oder erzwungenen Rücktritt. Wann und wo die Bundesversammlung zusammentritt, bestimmt der Präsident des Deutschen Bundestages. Verfassung und politische Wirklichkeit lassen ihm aber keinen allzu großen Spielraum. Das Grundgesetz bestimmt, dass die Bundesversammlung spätestens 30 Tage vor dem Ende der Amtszeit des Bundespräsidenten zusammentreten muss (siehe Anhang I). Bisher wurden stets Tagungstermine festgesetzt, die zwei bis sechs Wochen vor dieser äußersten Frist lagen.

Seit sich Bundestagspräsident Karl Carstens in der Vorbereitung der 7. Bundesversammlung 1979 für den »Verfassungstag«, den 23. Mai, entschied – am 23. Mai 1949 wurde das Grundgesetz verkündet –, ist auch von seinen Nachfolgern an diesem besonderen Tag für die folgenden Bundesversammlungen 1984, 1989, 1994 und 1999 festgehalten worden, so dass sich von der Begründung einer Tradition sprechen lässt. Infolgedessen fand die 11. Bun-

^{*} Grundgesetz und Gesetzestexte gebrauchen für die Bezeichnung von Staatsämtern die männliche Form, ohne sich damit auf das tatsächliche Geschlecht des Amtsinhabers beziehen zu wollen.

desversammlung am 50. Jahrestag der Verkündung des Grundgesetzes statt. Denkbar ist jedoch ein Fall, der zu einer Durchbrechung dieser Tradition zwingen könnte: Bei einer vorzeitigen Erledigung der Amtszeit eines Bundespräsidenten muss die Bundesversammlung spätestens 30 Tage nach diesem Zeitpunkt zusammentreten (Artikel 54, Absatz 4 GG). Der Bundestagspräsident trifft die Entscheidung über den Wahltermin üblicherweise nach Gesprächen mit den Fraktionsvorsitzenden und im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Präsidiums des Bundestages.

Über den Versammlungsort gibt es keinerlei gesetzliche Vorschriften. Der erste Bundespräsident wurde 1949 in Bonn gewählt. Die nächsten vier Bundesversammlungen traten in Berlin zusammen (1954, 1959, 1964, 1969). Seit 1959 protestierten die Sowjetunion und die DDR dagegen und griffen schließlich zu Drohungen und dem Mittel der Behinderung des Reiseverkehrs nach Berlin. Bis zur Herstellung der Einheit Deutschlands war die Bundesversammlung von 1969 dann die vorläufig letzte, die in Berlin stattfinden konnte: Für die Vorteile des Viermächteabkommens über Berlin zahlte der Westen 1971 auch mit dem Verzicht auf Berlin als Stätte der Präsidentenwahl. Deshalb wurden die Bundesversammlungen seit 1974 nach Bonn einberufen.

Mit dem Einigungsvertrag von 1990 und dem Beschluss des Bundestages vom 20. Juni 1991 ist nunmehr Berlin Hauptstadt und Sitz von Parlament und Regierung der Bundesrepublik Deutschland. Schon aus diesem Grund lag es nahe, die Bundesversammlung wieder nach Berlin einzuberufen. Bundestagspräsidentin Rita Süssmuth berief deshalb die 10. Bundesversammlung zum 23. Mai 1994 nach Berlin ein, Tagungsstätte war der Berliner Sitz des Bundestages, das Gebäude des ehemaligen Reichstages. Nach dessen Umbau fand dort auch die 11. Bundesversammlung (1999) statt. Ebenso wird dort die 12. Bundesversammlung (2004) abgehalten werden.

Nicht nur die Bestimmung von Zeit und Ort, sondern auch die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Bundesversammlung fallen weitgehend in den Zuständigkeitsbereich des Bundestagspräsidenten. Dazu gehören zum Beispiel die Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel und die organisatorischen Vorbereitungen wie Bereitstellung der Sitzungsunterlagen für die Mitglieder, Druck der Stimmkarten, Aufstellung eines Sitzplans, Verzeichnis der Mitglieder, gegebenenfalls Anmietung von Sitzungsräumen für die Fraktionen und vieles andere, was einen reibungs- und störungsfreien Ablauf der Tagung gewährleistet. Da die Bundesversammlung keine eigene Tagungsstätte besitzt und wegen der großen Zahl ihrer Mitglieder in Bonn nicht im Plenarsaal des Bundestages tagen konnte, fanden die Tagungen der Bundesversammlung in der Zeit von 1974 bis 1989 im Großen Saal der Bonner Beethovenhalle statt. Die Auswirkung von Landtagswahlen auf die Präsidentenwahl

Wenn der Bundestagspräsident Ort und Zeit bekannt gegeben hat, ist die Bundesregierung am Zuge. Sie muss feststellen und mitteilen, wie viele Abgeordnete auf die einzelnen Bundesländer entfallen. Das richtet sich nach den letzten amtlichen Bevölkerungszahlen.

Entsprechend veränderten sich im Laufe der Zeit die Kontingente der Länder geringfügig. Die folgende Tabelle vermittelt davon einen Eindruck.

Die Delegierten der Länder in den Bundesversammlungen von 1974 bis 1989*

Land/Jahr	1974	1979	1984	1989
Baden-Württemberg	74	75	77	77
Bayern	91	92	94	94
Berlin	17	16	15	16
Bremen	6	6	6	5
Hamburg	15	14	13	13
Hessen	46	46	46	46
Niedersachsen	62	63	64	63
Nordrhein-Westfalen	143	143	141	141
Rheinland-Pfalz	32	31	32	32
Saarland	10	9	9	9
Schleswig-Holstein	22	23	23	23

^{*} Zur Zusammensetzung der 10. und 11. Bundesversammlung siehe Tabellen im Anhang IV und V.

Sobald diese Aufstellung im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht worden ist, haben die Landtage »unverzüglich« die Länderdelegierten zu wählen. Diese Bestimmung wird allerdings nicht eng ausgelegt. Wo es eben geht, wartet man bevorstehende Landtagswahlen noch ab, damit das Stärkeverhältnis der Parteien zueinander dem jüngsten Stand entspricht. Der Einfluss der Landtagswahlen auf die parteipolitische Zusammensetzung der Bundesversammlung wird freilich oft überschätzt. Nur erdrutschartige Veränderungen in volkreichen, also in der Bundesversammlung zahlreich vertretenen Ländern können dazu führen, dass eine Partei oder Koalition ihre Mehrheit in der Bundesversammlung verliert oder ausbaut. Andernfalls tut sich wenig oder gar nichts.

Ein Beispiel: Die Landtagswahlen des Jahres 1978 in Niedersachsen, Hamburg, Hessen und Bayern bewirkten lediglich, dass die Union einen Ländersitz in der Bundesversammlung hinzugewann. Auf der anderen Seite büßte sie durch den Absprung eines MdB ein Bundestagsmandat ein. So hatte sich seit den Bundestagswahlen von 1976 das Kräfteverhältnis für die 7. Bundesversammlung im Jahr 1979 nicht verschoben (531 CDU/CSU, 504 SPD und FDP, 1 Fraktionsloser). Die ParteienStärken in allen Bundesversammlungen von 1949 bis 1989 dokumentiert Anhang III, die Zusammensetzung der Bundesver-

sammlungen 1994 und 1999 Anhang IV und V.

Nach den bisherigen Erfahrungen können nur die Ergebnisse von Bundestags- und Landtagswahlen zusammen Mehrheitsverhältnisse in der Bundesversammlung umkehren. So geschah es in der Zeit nach der Präsidentenwahl von 1974. Damals hatten SPD und FDP mit 530 der 1.033 abgegebenen Stimmen noch klar die Oberhand. Während der folgenden Jahre, vor allem durch die Bundestagswahl 1976, geriet die damalige SPD/FDP-Koalition in der Bundesversammlung in die Minderheit, obwohl sie im Bonner Parlament die Mehrheit besaß. In der 7. und 8. Bundesversammlung 1979 und 1984 stellte die CDU/CSU die Mehrheit der Mitglieder. Diese Mehrheit ging ihnen für die 9. Bundesversammlung von 1989 aufgrund der vorangegangenen Bundes- und Landtagswahlen wieder verloren. Eine grundlegende Veränderung der Mehrheitsverhältnisse ergab sich zunächst auch nicht durch die Bundes- und Landtagswahlen nach der Vereinigung Deutschlands. Wie 1989 gehörte auch in der 10. Bundesversammlung von 1994 die Mehrheit der Delegierten den Parteien der Bonner Regierungskoalition aus CDU, CSU und FDP an. Erst die nachfolgenden Bundes- und Landtagswahlen ergaben für die 11. Bundesversammlung von 1999 neue Mehrheitsverhältnisse. Die bis 1998 auf Bundesebene bestehende Koalition aus CDU/CSU und FDP verlor im Bundestag und in der Bundesversammlung die Mehrheit der Mandate.

Über die voraussichtliche Zusammensetzung der 12. Bundesversammlung von 2004 gibt die Tabelle im Anhang VI Auskunft.

Benennung und Wahl der Länderdelegierten

Zurück zum Auswahlverfahren für die Länderdelegierten der Bundesversammlung: Jede Landtagsfraktion präsentiert eine Vorschlagsliste. Nach dem Verhältnis der Abgeordnetenstimmen, die auf diese Listen entfallen, werden dann die Sitze in der Bundesversammlung verteilt. In der Praxis heißt das: Der Wahlakt im Landtag ist in der Regel nur eine Formsache. Die Anzahl der von den einzelnen Landtagsfraktionen zu entsendenden Delegierten bestimmt sich nach dem Stärkeverhältnis der im jeweiligen Landtag vertretenen Fraktionen, Ermittelt wird diese Zahl nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt (siehe »Stichwort Wahlen«). Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los.

Landesdelegierter in der Bundesversammlung kann jeder werden, der zum Bundestag wählbar ist. Man braucht also nicht Landtagsabgeordneter zu sein. Die Parteien nutzen das, um Alt-Parlamentarier, verdiente Kommunalpolitiker, Funktionäre, Helfer oder Gönner mit einem Bundesversammlungsmandat zu betrauen. Beinahe die Hälfte der von den Landtagen entsandten Wahl-«Männer« – selbstverständlich sind auch Frauen darunter – sind solche Delegierte. Es stärkt den repräsentativen Charakter der Bundesversammlung, dass ihr nicht nur Mitglieder des Bundestages und der Landtage angehören, sondern verdiente Politiker aller Ebenen des politischen Lebens.

Die Parteien dringen natürlich darauf, dass sich »ihre« Delegierten an die Empfehlungen ihrer Fraktion halten. Da jedoch in der Bundesversammlung mit »verdeckten amtlichen Stimmzetteln« – also geheim – abgestimmt wird, sind nicht zu kontrollierende Abweichungen von diesen Empfehlungen jederzeit möglich.

Die Rechte der Mitglieder

Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl des Bundespräsidenten genießen die Mitglieder der Bundesversammlung den Schutz und die entsprechenden Freiheiten eines Parlamentsmitglieds.

- Wie die Mitglieder des Bundestages sind sie »an Aufträge und Weisungen nicht gebunden«, was sie von den von einer Landesregierung entsandten Mitgliedern des Bundesrates unterscheidet.
- Sie genießen wie auch die Mitglieder des Bundestages – die parlamentarische Immunität, sind also für die Dauer ihres Mandats vor einer Strafverfolgung geschützt.
- »Niemand darf gehindert werden, das Amt eines Abgeordneten zu übernehmen und auszuüben. Eine Kündigung oder Entlassung aus diesem Grunde ist unzulässig.« (Artikel 48 des Grundgesetzes)
- Jedes Mitglied kann vor jedem Wahlgang Wahlvorschläge einreichen.
 Erforderlich ist jedoch eine schriftliche Zustimmungserklärung des/der Vorgeschlagenen.
- Die Wahl findet ohne Aussprache statt »mit verdeckten Stimmzetteln«, ist also geheim. »Abweichler« bleiben unerkannt.
- Die Mitglieder werden für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand wie Bundestagsmitglieder entschädigt.

Welche Mehrheit braucht der Bundespräsident?

Das Grundgesetz selbst zwingt mit seinen Bestimmungen über erforderliche Mehrheiten zur Konzentration der Kräfte (siehe Anhang I):

- Im ersten und zweiten Wahlgang ist die absolute Mehrheit erforderlich, also eine Stimmenzahl von mehr als der Hälfte aller Mitglieder.
- Erst im dritten Wahlgang genügt die relative Mehrheit, ist also derjenige oder diejenige gewählt, der oder die unter den aufgestellten Kandidaten die meisten der abgegebenen Stimmen erhält.

Bisher fiel zweimal – 1969 bei der Wahl Gustav Heinemanns und 1994 bei der Wahl Roman Herzogs zum Bundespräsidenten – die Entscheidung erst in der dritten Runde. Gleichwohl ist es das Bestreben jeder Partei oder Koalition, ihrem Favoriten möglichst eine absolute, besonders überzeugende Mehrheit zu verschaffen.

Alles in allem: Der Bundespräsident soll zwar, wenn er gewählt ist, über den Parteien stehen, was sich auch jeder Inhaber dieses Amtes zur Richtschnur genommen hat. Jedoch wird die Bundesversammlung von den Parteien beschickt: sie setzt sich zusammen aus den Fraktionen des Bundestages und den von den Landtagsfraktionen gewählten Personen. Dieses Verfahren entspricht dem Willen des Grundgesetzgebers, demzufolge der Bundespräsident nicht das Resultat einer wirklichen oder manipulierten Volksabstimmung sein soll, sondern ein von Repräsentanten des Volkes in dieses Amt gewähltes Staatsoberhaupt. Diesem von den Weimarer Erfahrungen vorgezeichneten Weg sind die Bundesversammlungen seit 1949 gefolgt. Die folgende Kurzchronik illustriert das.

Kurzchronik der Bundesversammlungen seit 1949

1949: Koalition = Präsident + Kanzler Ausgangslage: CDU, CSU, FDP und Deutsche Partei (DP) verabreden eine Koalition. Der Freidemokrat Theodor Heuss soll Präsident und der Christdemokrat Konrad Adenauer Kanzler werden.

Ergebnis der Bundesversammlung vom 12. September 1949:

Im zweiten Wahlgang wird Theodor Heuss gewählt, mit 416 Stimmen gegen 312, die für den SPD-Vorsitzenden Kurt Schumacher abgegeben werden.

1954: Keine Alternative zu Heuss

Ausgangslage: Adenauers Koalition aus CDU/CSU, FDP und zwei anderen Parteien verfügt über eine bisher einzigartig starke Mehrheit. Der amtierende Bundespräsident hat sich hohes Ansehen erworben. Die SPD-Opposition verzichtet deshalb auf einen Gegenkandidaten. Die KPD benennt in letzter Minute und ohne dessen Einwilligung den Heidelberger Alfred Weber.

Ergebnis der Bundesversammlung vom 17. Juli 1954:

Theodor Heuss vereinigt im ersten Wahlgang 871 von 987 abgegebenen Stimmen auf sich. Alfred Weber erhält 12 Stimmen.

1959: Plötzlich Lübke statt Adenauer

Ausgangslage: Der CDU/CSU fehlen in der Bundesversammlung nur drei Stimmen zur absoluten Mehrheit. Sie kann zwar nicht mehr auf die inzwischen oppositionelle FDP, dafür aber auf andere Partner wie die DP zählen. Bundeskanzler Adenauer entschließt sich überraschend zur Präsidentschaftskandidatur, zieht sie aber unter sensationellen Umständen drei Wochen vor der Bundesversammlung, außenpolitische Gefahren anführend, wieder zurück. Die CDU/CSU benennt nach fieberhaften Beratungen den Bundesernährungsminister Heinrich Lübke als Kandidaten.

Ergebnis der Bundesversammlung vom 1. Juli 1959:

Heinrich Lübke erreicht im zweiten Wahlgang 526 und damit sechs Stimmen mehr als die absolute Mehrheit. Der sozialdemokratische Bewerber, Carlo Schmid, erhält 386, Max Becker von der FDP 94 Stimmen.

1964: Vorspiel zur großen Koalition aus CDU/CSU und SPD

Ausgangslage: Die Union hat weder die absolute Mehrheit noch die Unterstützung ihres Koalitionspartners FDP. Die Freien Demokraten wollen aber auch der SPD (was sie numerisch könnten) nicht zum Sieg verhelfen und nominieren ihren Justizminister Ewald Bucher. Noch ehe sich die CDU/CSU auf eine Wiederwahl Lübkes festgelegt hat, setzt sich der Stellvertretende Vorsitzende der SPD-Bundestagsfraktion Herbert Wehner für ihn ein. Das wird vielfach als Vorleistung für eine große Koalition gewertet.

Ergebnis der Bundesversammlung vom 1. Juli 1964:

Absolute Mehrheit für Heinrich Lübke im ersten Wahlgang (710 Stimmen), 123 für den Freidemokraten Bucher, ein Rekord an Enthaltungen (187) – sicher ein Signal dafür, dass manche Sozialdemokraten dem neuen Kurs noch nicht folgten.

1969: Eine SPD/FDP-Koalition bahnt sich an

Ausgangslage: Die Parteien der CDU/CSU-SPD-Koalition können sich nicht auf einen gemeinsamen Präsidentschaftkandidaten einigen. Keine Partei hat die absolute Mehrheit. Die Union stellt Gerhard Schröder, die SPD Gustav Heinemann auf, beide Bundesminister im Kabinett Kiesinger. Die FDP schlägt sich zum ersten Mal auf die Seite der SPD und gibt damit den Ausschlag: Die sozialliberale Koalition bahnt sich an.

Ergebnis der Bundesversammlung vom 5. März 1969:

Zum ersten Mal wird der Bundespräsident im dritten Wahlgang, also nur mit relativer Mehrheit gewählt. Es ist Gustav Heinemann. Auf ihn entfallen 512 Stimmen, gegenüber 506 für Gerhard Schröder.

1974: Die SPD/FDP-Koalition setzt sich fort

Ausgangslage: Bundespräsident Gustav Heinemann versagt sich (anders als seine Vorgänger Heuss und Lübke) einer Wiederwahl. Darauf stellt sich der FDP-Vorsitzende und Außenminister Walter Scheel zur Wahl. Die Union benennt Richard von Weizsäcker. Die Mehrheit ist der SPD-FDP-Koalition von vornherein sicher.

Ergebnis der Bundesversammlung vom 15. Mai 1974:

Walter Scheel erreicht die absolute Mehrheit im ersten Wahlgang mit 530 Stimmen. Richard von Weizsäcker erhält 498 Stimmen.

1979: Absolute Mehrheit für die Bonner CDU/CSU-Opposition

Ausgangslage: Zum ersten Mal seit 1949 stellt eine Fraktion allein die absolute Mehrheit in der Bundesversammlung. Es ist die im Bundestag in Opposition stehende CDU/CSU. Sie nominiert Bundestagspräsident Karl Carstens. Bundespräsident Walter Scheel verzichtet auf eine zweite Kandidatur. Für die SPD stellt sich Annemarie Renger, Vizepräsidentin des Deutschen Bundestages, für eine Kandidatur zur Verfügung.

Ergebnis der Bundesversammlung vom 23. Mai 1979:

Karl Carstens erreicht – wie sein Vorgänger bei der Wahl von 1974 – im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit. Er erhält 528 Stimmen. Für Annemarie Renger werden 431 Stimmen abgegeben.

1984: Wieder absolute Mehrheit der CDU/CSU

Die CDU/CSU, die jetzt den Bundeskanzler stellt, verfügt erneut über die absolute Mehrheit in der Bundesversammlung. Sie benennt Richard von Weizsäcker, den bisherigen Regierenden Bürgermeister von Berlin. Die SPD hatte bereits vorher erklärt, dass sie im Falle einer Nominierung von Weizsäckers auf die Aufstellung eines eigenen Kandidaten verzichten werde. Auch die FDP stimmt der Kandidatur von Weizsäckers zu. DIE GRÜNEN stellen die Schriftstellerin Luise Rinser als Kandidatin auf.

Ergebnis der Bundesversammlung vom 23. Mai 1984:

Richard von Weizsäcker erhält im ersten Wahlgang 832 von 1.028 abgegebenen Stimmen und ist damit gewählt. Auf Luise Rinser entfallen 68 Stimmen.

1989: Mehrheit der Koalition aus CDU/CSU und FDP

Verluste der CDU/CSU bei den Bundesund Landtagswahlen bedeuten für die CDU/CSU den Verlust der absoluten Mehrheit. Schon frühzeitig sprechen sich die Präsidien von CDU, SPD und FDP für eine Wiederwahl von Weizsäckers aus, die CSU schließt sich an. DIE GRÜNEN erklären im Vorfeld der Wahl, einen eigenen Kandidaten aufstellen zu wollen, verzichten jedoch später darauf.

Ergebnis der Bundesversammlung vom 23. Mai 1989:

Richard von Weizsäcker erhält im ersten Wahlgang 881 von 1.019 abgegebenen gültigen Stimmen und ist damit für eine zweite Amtsperiode zum Bundespräsidenten gewählt.

1994: Trotz Mehrheit der Koalition aus CDU, CSU und FDP zunächst offener Wahlausgang

CDU und CSU nominieren den bisherigen Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, Roman Herzog, während die FDP mit Hildegard Hamm-Brücher eine eigene Kandidatin benennt. Die SPD nominiert den nordrhein-westfälischen Ministerpräsidenten Johannes Rau, Bündnis 90/DIE GRÜNEN nominieren Jens Reich. Noch am Vorabend der Wahl benennen die Republikaner mit dem Publizisten Hans Hirzel einen eigenen Kandidaten.

Ergebnis der Bundesversammlung vom 23. Mai 1994:

Zum zweiten Mal in der Geschichte der Bundesrepublik fällt die Entscheidung erst im dritten Wahlgang. Nachdem Jens Reich vor dem zweiten und Hildegard Hamm-Brücher vor dem dritten Wahlgang nicht mehr als Kandidaten zur Verfügung stehen, wird Roman Herzog im dritten Wahlgang mit der Mehrheit von 696 von 1.319 gültigen Stimmen zum Bundespräsidenten gewählt. Auf Johannes Rau entfallen 605. auf Hans Hirzel 11 Stimmen.

1999: Wahlerfolg der neuen Koalition aus SPD und B'90/GRÜNEN

Ausgangslage: Bei den Bundestagswahlen 1998 erzielen SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN einen ansehnlichen Wahlerfolg und bilden eine Koalitionsregierung. In der Bundesversammlung am 23. Mai 1999 liegt die Zahl der Mitglieder beider Parteien zusammen jedoch knapp unter der im ersten und zweiten Wahlgang erforderlichen Mehrheit. So ist der Wahlausgang also zunächst offen. Die SPD nominiert wiederum den ehemaligen Ministerpräsidenten Johannes Rau. Die PDS benennt die Theologin Uta Ranke-Heinemann. CDU und CSU stellen die Physikerin Dagmar Schipanski auf.

Ergebnis der Bundesversammlung vom 23. Mai 1999:

Nachdem im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die erforderliche absolute Stimmenmehrheit erzielen konnte, wird Johannes Rau im zweiten Wahlgang mit 690 von 1.332 abgegebenen gültigen Stimmen (erforderliche Mehrheit für den 1. und 2. Wahlgang: 670 Stimmen) zum neuen Bundespräsidenten gewählt. Auf Dagmar Schipanski entfallen 572 und auf Uta Ranke-Heinemann 62 Stimmen.

Persönliche Daten über die Bundespräsidenten seit 1949 enthält der Anhang VII.

Ende der Versammlung Eidesleistung und Amtsantritt des gewählten Präsidenten

Die Bundesversammlung hat ihre Aufgabe erfüllt, sobald ein Präsident gewählt ist. Der Präsident des Bundestages, der die Versammlung leitet, erklärt sie für beendet, wenn der siegreiche Kandidat seine Wahl angenommen hat. Nach dem Gesetz stehen dem Gewählten dafür zwei Tage Bedenkzeit zu. Bisher hat kein Gewählter davon Gebrauch gemacht. Die Amtsdauer des Bundespräsidenten beträgt fünf Jahre. Wenn der Gewählte nicht bloß in seinem Amt bestätigt wird, sondern dieses Amt neu antritt, muss er entsprechend Artikel 56 des Grundgesetzes bei seinem Amtsantritt einen Amtseid ablegen. Dazu beruft der Bundestagspräsident den Deutschen Bundestag und den Bundesrat zu einer gemeinsamen Sitzung ein.

Nur aus diesem Anlass versammeln sich beide Häuser in einem Saal – bis 1989 im Plenarsaal des Bundestages in Bonn, 1994 zum ersten Mal in Berlin im Plenarsaal des Bundestages im ehemaligen Reichstagsgebäude –, um zusammen Zeugen zu sein, wenn das neue Staatsoberhaupt den folgenden Amtseid schwört:

»Ich schwöre, dass ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe «

Anhang I

Artikel 54 des Grundgesetzes

- (1) Der Bundespräsident wird ohne Aussprache von der Bundesversammlung gewählt. Wählbar ist jeder Deutsche, der das Wahlrecht zum Bundestag besitzt und das 40. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Das Amt des Bundespräsidenten dauert fünf Jahre. Anschließende Wiederwahl ist nur einmal zulässig.
- (3) Die Bundesversammlung besteht aus den Mitgliedern des Bundestages und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern, die von den Volksvertretungen der Länder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden.
- (4) Die Bundesversammlung tritt spätestens 30 Tage vor Ablauf der Amtszeit des Bundespräsidenten, bei vorzeitiger Beendigung spätestens 30 Tage nach diesem Zeitpunkt zusammen. Sie wird von dem Präsidenten des Bundestages einberufen.
- (5) Nach Ablauf der Wahlperiode beginnt die Frist des Absatzes 4 Satz 1 mit dem ersten Zusammentritt des Bundestages.*
- (6) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Bundesversammlung erhält. Wird diese Mehrheit in

zwei Wahlgängen von keinem Bewerber erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(7) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

^{*} Mit der Änderung des GG – Artikel 39 vom 23. August 1976, wonach die Wahlperiode des Bundestages mit dem Zusammentritt eines neuen Bundestages endet, hat diese Bestimmung des Artikel 54, Absatz 5 ihre Bedeutung verloren.

Anhang II

Aus dem Schlussbericht der Enquetekommission »Verfassungsreform« des Deutschen Bundestages vom 9. Dezember 1976 (Bundestagsdrucksache 7/5924)

Volkswahl des Bundespräsidenten

Die Kommission hat auch geprüft, ob eine Stärkung der politischen Mitwirkungsrechte der Bürger sowie eine Verbesserung der demokratischen Legitimierung der staatlichen Leitungsorgane dadurch erreicht werden kann, dass der Bundespräsident – wie der Reichspräsident unter der Weimarer Reichsverfassung – unmittelbar vom Volk gewählt wird.

Der Zusammenhang der Volkswahl mit der Stellung und Funktion des Bundespräsidenten und der Organisation der Regierungsgewalt

Die Frage der unmittelbaren Volkswahl des Bundespräsidenten kann nicht isoliert betrachtet werden; sie muss im Zusammenhang mit der allgemeinen Stellung und den Befugnissen des Bundespräsidenten und der verfassungsrechtlichen Organisation der Regierungsgewalt, wie sie das Grundgesetz vornimmt, gesehen werden. Die Stellung des Bundespräsidenten ist nach dem Grundgesetz dadurch gekennzeichnet, dass er, anders als der Reichsprä-

sident, nicht Mitträger der Regierungsgewalt ist, sondern - abgesehen von wenigen Ausnahmefällen, die aber kein politisches Machtgewicht für ihn begründen auf die repräsentativen und integrativen Funktionen des Staatsoberhaupts beschränkt bleibt. Die Bildung und Abberufung der Regierung erfolgt nach dem Grundgesetz allein durch den Bundestag; der Bundespräsident hat nur ein einmaliges Vorschlagsrecht. Demgegenüber war der Reichspräsident durch sein materielles Ernennungs- und Entlassungsrecht den Reichskanzler betreffend dem Reichstag gegenüber deutlich in der Vorhand und konnte schon dadurch maßgeblichen Einfluss auf die Regierungspolitik nehmen. Diese Regelungen des Grundgesetzes beruhen auf bewussten Entscheidungen des Parlamentarischen Rates, der die Stellung des Bundespräsidenten gegenüber der des Reichspräsidenten politisch machtloser ausgestalten, die Regierungsgewalt nicht in sich dualistisch organisieren und die demokratische Legitimation der Regierung nur vom Parlament her erfolgen lassen wollte.

Die Gründe gegen eine Volkswahl des Bundespräsidenten

In diese Ausgestaltung des Präsidentenamtes und der Organisation der Regierungsgewalt passt nach Auffassung der Kommission die unmittelbare Volkswahl des Bundespräsidenten nicht hinein. Die unmittelbare demokratische Legitimation, die eine Volkswahl verschafft, verträgt sich nicht mit den geringen politischen Entscheidungskompetenzen, die dem Bundespräsidenten zukommen. Wird durch eine Volkswahl des Bundespräsidenten der demokratische Souverän zu einer politischen Entscheidung aufgefordert, so kann diese Entscheidung nicht durch die verfassungsrechtliche Distanz des Bundespräsidenten zur Tagespolitik, wie das Grundgesetz sie vorsieht, ins Leere gelenkt werden. Seine ȟberschießende« Legitimation würde dem Bundespräsidenten auf informellem Wege zusätzliche Machtbefugnisse verschaffen und ihn dazu drängen, sein Amt und seine Kompetenzen aktiv-politisch zu verstehen und auszuüben und aus der Distanz zur Tagespolitik herauszutreten. Auch im Präsidentenwahlkampf, der bei einer Volkswahl stattfinden muss, kämen die miteinander konkurrierenden Kandidaten nicht daran vorbei. sich auf politische Sachaussagen und Programmvorstellungen einzulassen und sich damit aktiv-politisch in bestimmter Weise zu profilieren. Von dem gewählten Kandidaten würde dann erwartet, dass er diese Aussagen und Vorstellungen auch einlöste.

Aus diesen Überlegungen ergibt sich, dass das Präsidentenamt durch die Volkswahl mit einer gewissen Zwangsläufigkeit in jene betont politische Position hineingedrängt würde, die das Grundgesetz ihm vorenthalten hat, auch die Tendenz zur »doppelten Spitze« der Regierungsgewalt, wie sie für die Weimarer Reichsverfassung charakteristisch war, würde wieder aufleben. Eine Einführung der unmittelbaren Volkswahl des Bundespräsidenten bedeutet daher zugleich die Entscheidung für ein aktiv-politisches Präsidentenamt und müsste entsprechende Änderungen in den Aufgaben und Befugnissen des Bundespräsidenten nach sich ziehen. Die Kommission hat jedoch keinen Anlass gesehen, die vom Parlamentarischen Rat bewusst getroffenen Entscheidungen über die Ausgestaltung des Präsidentenamtes und die Organisation der Regierungsgewalt in Frage zu stellen oder gar zu revidieren. Sie spricht sich daher gegen die Einführung der unmittelbaren Volkswahl des Bundespräsidenten aus.

Anhang III

Zusammensetzung der Bundesversammlungen von 1949 bis 1989 nach Parteien

	1. Bu	ndesversammlung ([1949]	
Parteien	Bund	Länder	zusammen	
CDU/CSU	140 (+2)a)	140 (+2)a)	280 (+4) ^a)	
SPD	131 (+5)	148 (+4)	279 (+9)	
FDP (DVP)	52 (+1)	35 (+2)	87 (+3)	
Deutsche Partei	17	11	28	
Bayern-Partei	17	17	34	
Zentrumspartei	10	11	21	
KPD	15	25	40	
Gesamtdeutscher Block (BHE)	-	-	-	
Hamburg-Block	-	-	-	
Sonstige	20	15	35	
Gesamtzahl	402 (+8)	402 (+8)	804 (+16)	

		5. (1969)			6. (1974)		
Parteien	В	L	zus.	В	L	zus.	
CDU/CSU	252	230	482	234	267	501	
SPD	217	232	449	242	228	470	
FDP	49	34	83	42	23	65	
DIE GRÜNEN ^b)	_	-	_	-	-	-	
Sonstige	-	22°)	22°)	-	-	-	
Gesamtzahl	518	518	1.036	518	518	1.036	

^{a)} in Klammern: nicht stimmberechtigte Berliner

 $^{^{\}mathrm{b}\mathrm{)}}$ einschließlich AL und GAL

c) NPD

d) Fraktionslose

^{e)} Republikaner

	2. (1954)			3. (1959)			4. (1964)	
В	L	zus.	В	L	zus.	В	L	zus.
250	181	431	279	238	517	250	235	485
162	185	347	181	205	386	204	241	445
52	60	112	44	38	82	66	38	104
15	-	15	15	9	24	-	-	-
-	15	15	-	6	6	_	-	-
-	12	12	-	1	-		-	-
-	10	10	_	-	_	_	-	_
28	33	61	-	20	20	-	-	-
_	9	9	-	_	_	_	-	-
2	4	6	-	3	3	1	7	8
509	509	1.018	519	519	1.038	521	521	1.042

	7. (1979)			8. (1984)			9. (1989)	
В	L	zus.	В	L	zus.	В	L	zus.
253	278	531	253	272	525	234	245	479
224	215	439	202	224	426	193	227	420
40	25	65	35	12	47	48	22	70
-	_	-	27	12	39	43	24	67
1 ^d)	-	1 ^d)	3 ^d)	-	3 ^d)	1 ^d)	1°)	2
518	518	1.036	520	520	1.040	519	519	1.038

Anhang IV

Zusammensetzung der 10. Bundesversammlung 1994

	CDU/CSU R* I ** zus				SPD			FDP		Ì
	В*	L**	zus.	В*	L**	zus.	В*	L**	zus.	
Baden-Württemberg	39	36	75	24	26	50	10	3	13	
Bayern	50	61	111	26	27	53	9	3	12	
Berlin	12	13	25	9	9	18	3	2	5	
Brandenburg	8	6	14	7	10	17	2	1	3	
Bremen	2	2	4	3	3	6	1	-	1	
Hamburg	6	4	10	6	7	13	2	_	2	
Hessen	22	19	41	20	20	40	6	3	9	
Mecklenburg-Vorp.	8	8	16	4	5	9	1	1	2	
Niedersachsen	31	28	59	27	29	56	7	3	10	
Nordrhein-Westfalen	63	53	116	65	73	138	17	8	25	
Rheinland-Pfalz	17	13	30	13	15	28	4	2	6	
Saarland	4	3	7	6	6	12	1	-	1	
Sachsen	21	25	46	8	8	16	5	2	7	
Sachsen-Anhalt	11	10	21	6	7	13	4	2	6	
Schleswig-Holstein	11	9	20	10	12	22	3	1	4	
Thüringen	12	12	24	5	6	11	3	2	5	
insgesamt	317	302	619	239	263	502	78	33	111	

^{*} Mitglieder der Bundesversammlung, die Mitglieder des Bundestages sind.

^{**} Mitglieder der Bundesversammlung, die von den Volksvertretungen der Länder gewählt wurden (vgl. Art. 54 Abs.3 GG).

¹) Fraktionslose

²⁾ GAL

³⁾ REP

⁴) 1 FUA (Fraktion Unabhängiger Abgeordneter),1 Fraktionsloser

⁵) DLVH (Deutsche Liga für Volk und Heimat)

B'9	90/Grü	JNE		PDS		S	onstig	e	Iı	ısgesa	mt
В*	L**	zus.	В	* L**	zus.	В*	L**	zus.	В*	L**	zus.
-	6	6			-	-	8³)	8	73	79	152
-	5	5		- -	-	1¹)	-	1	86	96	182
1	2	3		3 2	5	-	-	ı	28	28	56
2	1	3		3 4	7	-	-	-	22	22	44
1	1	1			-	1	-	1	6	5	11
-	2 ²)	2			-	-	-	ı	14	13	27
-	4	4			-	-	-	-	48	46	94
1	1	1		2 2	4	1	-	1	16	16	32
1	3	3			-	1	-	1	65	63	128
-	7	7		1 -	1	-	-	ı	146	141	287
-	2	2			-	-	-	-	34	32	66
1	1	-		- -	-	1	-	1	11	9	20
2	2	4		3 4	7	1¹)	-	1	40	41	81
1	1	2		2 3	5	21)	2 ⁴)	4	26	25	51
-	ı	ı			-	-	1 ⁵)	1	24	23	47
1	1	2		2 2	4	-	_	-	23	23	46
8	36	44	1	5 17	33	4	11	15	662	662	1.324

Anhang V

Zusammensetzung der 11. Bundesversammlung 1999

		SPD		C	DU/CS	U	B'9	00/Grü	JNE	Ì
	В*	L**	zus.	В*	L**	zus.	В*	L**	zus.	
Baden-Württemberg	30	21	51	32	37	69	8	10	18	
Bayern	34	32	66	47	60	107	6	6	12	
Berlin	10	7	17	7	12	19	3	4	7	
Brandenburg	12	14	26	5	4	9	1	-	1	
Bremen	3	2	5	1	2	3	1	1	2	
Hamburg	7	6	13	4	5	9	1	21)	3	
Hessen	21	20	41	17	22	39	4	3	7	
Mecklenburg-Vorp.	7	6	13	4	6	10	-	-	1	
Niedersachsen	35	35	70	24	26	50	4	4	8	
Nordrhein-Westfalen	72	70	142	52	58	110	11	15	26	
Rheinland-Pfalz	15	14	29	14	14	28	2	2	4	
Saarland	5	5	10	3	4	7	-	-	1	
Sachsen	12	7	19	13	26	39	2	-	2	
Sachsen-Anhalt	13	10	23	6	6	12	1	-	1	
Schleswig-Holstein	11	11	22	9	9	18	2	1	3	
Thüringen	11	7	18	7	11	18	1	-	1	
insgesamt	298	267	566	245	302	547	47	49	96	

^{*} Mitglieder der Bundesversammlung, die Mitglieder des Bundestages sind.

^{**} Mitglieder der Bundesversammlung, die von den Volksvertretungen der Länder gewählt wurden (vgl. Art. 54 Abs.3 GG).

¹⁾ GAL

²) REP

³⁾ DVU

	FDP			PDS		S	onstig	e	Iı	ısgesa	mt
В*	L**	zus.	В*	L**	zus.	В*	L**	zus.	В*	L**	zus.
7	7	14	1	-	1	-	7 ²)	7	78	82	160
5	-	5	1	-	1	-	-	1	93	98	191
1	-	1	4	4	8	-	-	1	25	27	52
1	-	1	4	5	9	-	-	1	23	23	46
_	-	-	-	-	-	-	-	-	5	5	10
1	-	1	-	_	-	-	-	-	13	13	26
4	2	6	1	-	1	-	-	1	47	47	94
_	-	-	4	4	8	-	-	-	15	16	31
4	_	4	1	_	1	-	-	_	68	65	133
11	-	11	2	-	2	-	-	1	148	143	291
3	3	6	-	-	-	-	-	1	34	33	67
_	-	-	-	-	-	-	-	-	8	9	17
2	-	2	8	6	14	-	-	-	37	39	76
1	-	1	5	6	11	-	2³)	2	26	24	50
2	1	3	-	-	1	-	-	1	24	23	47
1	I	1	5	4	9	-	-	ı	25	22	47
43	13	56	36	29	65	-	9	9	669	669	1.338

Anhang VI

Zusammensetzung der 12. Bundesversammlung 2004***

	CL	U/CSI	J¹)		SPD			FDP		
	В*	L**	zus.	В*	L**	zus.	В*	L**	zus.	
Baden-Württemberg	34	37	71	27	27 ²)	54	6	6 ²)	12	
Bayern	58	63	121	26	20	46	4	-	4	
Berlin	6	6	12	9	8	17	2	2	4	
Brandenburg	4	6	10	10	8	18	1	1	1	
Bremen	1	2	3	2	3	5	-	-	ı	
Hamburg****)	4	7	11	6	4	10	1	-	1	
Hessen	16	23	39	18	13	31	4	3	7	
Mecklenburg-Vorp.	4	5	9	5	6	11	1	1	1	
Niedersachsen	22	30	52	31	21	52	5	5	10	
Nordrhein-Westfalen	49	50	99	60	57	117	13	13	26	
Rheinland-Pfalz	13	12	25	12	15	27	3	2	5	
Saarland	3	4	7	4	4	8	1	-	1	
Sachsen	13	22	35	12	4	16	2	-	2	
Sachsen-Anhalt	6	9	15	10	4	14	1	3	4	
Schleswig-Holstein	8	8	16	10	11	21	2	1	3	
Thüringen	6	11	17	9	4	13	1	-	1	
insgesamt	247	295	542	251	209	460	47	35	82	

^{*} Mitglieder der Bundesversammlung, die Mitglieder des Bundestages sind.

^{**} Mitglieder der Bundesversammlung, die von den Volksvertretungen der

Länder gewählt wurden (vgl. Art. 54 Abs.3 GG). Unter der Annahme, dass mehrere Vorschlagslisten vorliegen.

^{***} Stand 1. März 2004

^{****} vorläufiges Endergebnis:

¹⁾ CSU nur in Bayern.

²) Bei Zuteilung des Bewerbers erreichen SPD, FDP und GRÜNE die gleiche Höchstzahl. Zur Erstellung der Übersicht wurde angenommen, dass der Losentscheid zugunsten der Vertreter von SPD und FDP erfolgen wird.

³) DVU.

⁴⁾ GRÜNE/GAL.

В'9	90/Grü	INE		PDS		S	onstig	e	In	ısgesa	mt
В*	L**	zus.	В*	L**	zus.	В*	L**	zus.	В*	L**	zus.
9	5 ²)	14	-	1	1	1	1	1	76	75	151
7	7	14	-	_	1	-	1	1	95	90	185
4	2	6	2	6	8	-	-	-	23	24	47
1	_	1	-	5	5	-	1³)	-	16	20	36
1	ı	1	-	1	1	-	1	1	4	5	9
2	1 ⁴)	3	-	ı	-	-	-	-	13	12	25
5	4	9	-	ı	-	1	-	-	44	43	87
-	_	-	-	2	2	-	-	-	10	13	23
5	4	9	-	-	-	-	-	-	63	60	123
12	9	21	-	ı	-	-	-	-	134	129	263
2	1	3	-	ı	-	-	-	-	30	30	60
1	_	1	-	-	-	-	-	-	9	8	17
2	ı	2	-	8	8	-	-	-	29	34	63
1	ı	1	-	4	4	-	-	-	18	20	38
2	1	3	-	_	-	-	-	-	22	21	43
1	-	1	-	4	4	-	-	-	17	19	36
 55	34	89	2	29	31	1	1	2	603	603	1.206

Anhang VII

Die Bundespräsidenten seit 1949



Theodor Heuss (FDP)
*31.1.1884, † 12.12.1963
1. Amtszeit: 13.9.1949–12.9.1954
2. Amtszeit: 13.9.1954–12.9.1959



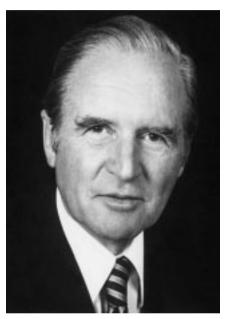
*14.10.1894, † 6.4.1972 1. Amtszeit: 13.9.1959–12.9.1964 2. Amtszeit: 13.9.1964–30.6.1969



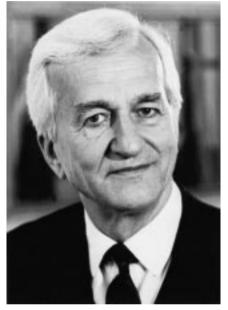
Gustav Heinemann (SPD) *23.7.1899, † 7.7.1976 Amtszeit: 1.7.1969–30.6.1974



Walter Scheel (FDP) *8.7.1919 Amtszeit: 1.7.1974–30.6.1979



Karl Carstens (CDU) *14.12.1914, † 30.5.1992 Amtszeit: 1.7.1979–30.6.1984

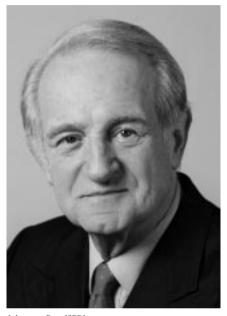


Richard von Weizsäcker (CDU) *15.4.1920

1. Amtszeit: 1.7.1984–30.6.1989 2. Amtszeit: 1.7.1989–30.6.1994



Roman Herzog (CDU) *5.4.1934 Amtszeit: 1.7.1994–30.6.1999



Johannes Rau (SPD) *16.1.1931 Amtszeit: 1.7.1999–30.6.2004

Literaturhinweise

Die Bundesversammlung. Wahl der Bundespräsidenten 1949–1999 Dokumentation. Hrsg. Deutscher Bundestag, Bonn, 2004.

Henkel, Joachim, und Kunz, Gerhard Der Bundespräsident – »Macht und Ohnmacht« des Staatsoberhauptes. In: Politik – kurz und aktuell. Heft 14. Landeszentrale für politische Bildungsarbeit, Berlin, 1974.

Von Heuss bis Herzog. Die Bundespräsidenten im politischen System der Bundesrepublik. Hrsg. Eberhard Jäckel, Horst Möller und Hermann Rudolph, Stuttgart, 1999.

Kessel, Wolfgang
Die Bundesversammlung.
In: Parlamentsrecht und Parlamentspraxis. Hrsg. H.-P. Schneider und W. Zeh
Berlin, New York, 1989, S. 1599 ff.

Rausch, Heinz Der Bundespräsident. Hrsg. Bayerische Landeszentrale für politische Bildung, 2. Aufl., München, 1984. Scholz, Günther
Die Bundespräsidenten.
Biographien eines Amtes.
3. überarb. Auflage, Bonn, 1997.

Winkler, Hans-Joachim

Der Bundespräsident –

Repräsentant oder Politiker?

Modellanalyse.

Opladen, 1967.